

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Fleischwaren. Vom 22. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer mit Beginn des 25. Mai 1916 Fleischwaren in Gewahrsam hat, hat sie bis zum 5. Juni 1916 getrennt nach Art und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsortes anzuzeigen, und zwar sowohl dem Kommunalverbande des Lagerungsortes wie auch, soweit die Mengen über 2000 Kilogramm betragen, der Reichsfleischstelle. Mengen, die sich mit Beginn des 25. Mai 1916 unterwegs befinden, sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang anzuzeigen.

Nicht anzuzeigen sind Mengen, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung, sowie der Zentral-Einkaufsgesellschaft stehen.

Der Anzeigepflicht unterliegen ferner nicht die Mengen, die lediglich für den Haushalt des Eigentümers bestimmt sind.

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als Fleischwaren: Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch, Dauerwurst aller Art, sowie geräucherter Speck.

§ 3. Fleischwaren, die nach § 1 der Reichsfleischstelle anzuzeigen sind, dürfen nur mit Zustimmung der Reichsfleischstelle oder der von ihr bestimmten Stellen abgesetzt werden.

Sie sind von dem Anzeigepflichtigen der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle auf Verlangen zu überlassen und auf Abruch zu verladen.

§ 4. Der Anzeigepflichtige hat die Vorräte aufzubewahren und pflichtlich zu behandeln; auf Verlangen hat er der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle Proben gegen Erstattung der Vorkosten einzusenden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen. Die Verpflichtung endet im Falle des § 3 Abs. 1 mit dem Absatz, im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Abnahme.

§ 5. Die von der Reichsfleischstelle bestimmte Stelle hat für die abgenommenen Fleischwaren einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Einigen sich die Parteien über den Preis nicht, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Uebernahmepreis endgültig fest. Sie bestimmt auch, wer die baren Ausgaben des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Ueberlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 7. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme.

§ 8. Streitigkeiten, die sich bei der Ausführung dieser Verordnung ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder offensichtlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften im § 3 Abs. 1 und 2, § 4 zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 10 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 12. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Berlin, den 22. Mai 1916.

Der Reichskanzler.

v. Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Fleischwaren. Vom 25. Mai 1916.

Auf Grund des § 10 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit Fleischwaren vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) bestimmen wir:

1. höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 5 und 8 ist der Provinzialausschuß;

2. zuständige Behörde im Sinne des § 6 das Großherzogliche Kreisamt.

Darmstadt, den 26. Mai 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. B.: Schliephake.

Bekanntmachung

betreffend Schlachtverbote. Vom 23. Mai 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Käbe und Samen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515 und Reg.-Bl. S. 185) bestimmen wir in Ergänzung und in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 15. März 1916 (Reg.-Bl. S. 58) das Nachstehende:

§ 1. Das Schlachten mildernder Ziegen ist verboten.

§ 2. Das Schlachtverbot in § 1 d unserer Bekanntmachung vom 15. März 1916 wird für männliche Käber unter 4 Wochen aufgehoben.

§ 3. Im Interesse einer besseren Milchversorgung kann das Kreisamt die Schlachtung weiblicher Käber zulassen, die für bestische Zuchten ungeeignet sind, oder wenn der Verkauf der Käber an einen Landwirt auch durch die Vermittlung der Landwirtschaftskammer nicht möglich ist und letztere dies bescheinigt.

Darmstadt, den 23. Mai 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. B.: Hölzinger.

Bekanntmachung.

Nr. M. 3996/4. 16. R. R. V.

„Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hiermit jeglicher Handel mit Abfällen und Spänen von wolframhaltigen Stählen für die Dauer des Krieges verboten. Lieferung von wolframhaltigen Abfällen und Spänen jeder Art und Menge ist nur gestattet an den Hersteller derjenigen Stähle, von denen die Abfälle und Späne stammen, oder an die Kriegsmetall-Alliengeseellschaft. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kriegs-Koststoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums.“

Jenliche Zuwiderhandlung oder Anreizung zur Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9d des Gesetzes über den Befugniszustand vom 4. 6. 1851, in Bayern nach Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. 11. 1912 mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände nach dem Reichsgesetz vom 11. 2. 1915, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Befugniszustand (in Bayern nach dem Gesetz vom 4. 12. 1915 zur Abänderung des Gesetzes über den Kriegszustand) mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.“

Frankfurt (Main), 30. Mai 1916.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lich; hier: Sachentschädigungen.

In der Zeit vom 10. bis einschließlich 19. Juni l. J. liegt werktags während der Bureaustunden auf Großh. Bürgermeisterei Lich ein Sachentschädigungsverzeichnis zur Einsicht der Beteiligten offen. Es enthält:

Bergütung der bei Erweiterung des Friedhofsweges sowie Bau der Wege 370 und 371 in Anspruch genommenen Obstkäuze, sowie 2. Hauptbachtentschädigungsverzeichnis der für die Erntejahre 1914 und 1915 fälligen Bachtentschädigungen und zwar infolge

- Anlage und Freigabe des Weges Nr. 275,
- Anlage des Grabens Nr. 376 (westlich der Straße nach Hattenrod),
- Anlage des Weges 370 und 371 (von Brod bis Friedhofsweg),
- Anlage des Grabens Nr. 72 (Fortsetzung des Grabens Nr. 376),
- Ausbau des Friedhofsweges,
- Ausbau des Weidgrabens und Anlage der Brücken,
- Beschleifung der Lehmkaute,
- Bau der Kreisstraße Lich—Garbenteich,
- Nebenbahn Lich—Grünberg.

Tagfahrt zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet daselbst statt: Dienstag, den 20. Juni l. J., vormittags von 9—10 Uhr, wozu ich die Beteiligten unter der Androhung einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen versehen einzureichen.

Friedberg, den 20. Mai 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissar:
Schmittspahn, Regierungsrat.